

KAPITEL 6

Andere gemeinsame Regelungen für die Alters- und die Witwenrente

§1. Urlaubsgeld

1254.

Die Pensionierten erhalten ein Urlaubsgeld, das mit der Pension des Monats Mai gezahlt wird. Der Betrag dieses Urlaubsgeldes ist pauschal (siehe grüne Seiten) und hängt davon ab, ob die Person als Alleinstehender oder als Haushaltsvorstand betrachtet wird. Dieser Betrag wird um 5 % erhöht für die Pensionen, die vor dem 1.1.1968 begannen. Der Betrag des Urlaubsgeldes darf den Betrag der monatlichen Pension nicht überschreiten.

1255.

Das Urlaubsgeld wird im Prinzip nicht gewährt für das Jahr, in dem die Pension beginnt. Im folgenden Jahr wird es gewährt proportional zu den Monaten, in denen der Betroffene Pensionsbeträge im ersten Pensionsjahr bezog. Diese Regelung erklärt sich durch die Tatsache, dass die entlohnten Arbeitnehmer Urlaubsgeld erhalten aufgrund der im vorigen Ziviljahr geleisteten Arbeit. Diese Regelung gilt daher nicht, wenn der Betroffene im Jahr der Pensionierung kein Urlaubsgeld bezog aufgrund der Tatsache, dass er arbeitslos war oder Krankenentschädigungen bezog.

§2. Zahlung

A. WIE WERDEN DIE PENSIONEN GEZAHLT?

1256.

Die Pensionen werden monatlich per Banküberweisung ausgezahlt. Auf Anfrage des Pensionierten kann die Pension durch einen Zirkularscheck bezahlt werden (vom Briefträger überbracht). Wird die Pension durch eine Überweisung bezahlt, so wird man jedes Jahr eine von der Gemeinde ausgestellte „Lebensbestätigung“ verlangen.

1257.

Beim Tod des Pensionierten werden die Pension des Todesmonats sowie die eventuellen Rückstände automatisch an den Ehepartner gezahlt, wenn dieser mit dem Pensionierten zum Zeitpunkt dessen Todes zusammenlebte.

Gibt es keinen Ehepartner, der diese Bedingung erfüllt, werden die Rückstände (aber nicht die Pension des Todesmonats) an folgende Personen in folgender Rangordnung gezahlt:

- die Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes zum Haushalt gehörten;
- jede andere Person, die zum Zeitpunkt des Todes zum Haushalt gehörte;
- die Person, die die Krankenhauskosten des Pensionierten mitbezahlt hat;
- die Person, die die Bestattungskosten übernommen hat.

Die Kinder erhalten die Rückstände automatisch; die anderen Personen müssen sie

durch ein spezielles Formular beantragen.

B. SOZIALABGABEN, STEUERN

1258.

Von den Pensionen wird ein Beitrag von 3,5 % für die Gesundheitspflegeversicherung („KIV“ Beitrag) abgehalten. Dieser Beitrag darf aber nicht dazu führen, dass der globale monatliche Pensionsbetrag unter eine gewisse Grenze fällt (siehe „Grüne Seiten“).

1259.

Hinsichtlich der Steuer gelten die Pensionen als Berufseinkommen, wobei aber ein niedrigerer Steuersatz für Ersatzeinkommen angewandt wird. In Funktion dieser Reduzierung dürften keine Steuern bezahlt werden müssen, wenn die Pension das einzige Berufseinkommen ist und wenn sie den maximalen Betrag einer Arbeitslosenentschädigung nicht überschreitet.

Ein Berufssteuervorabzug wird nach dem in der Steuergesetzgebung festgelegten Tarif abgehalten.

C. IN BELGIEN WOHNEN

1260.

Um eine Pension beziehen zu können, muss man im Prinzip in Belgien wohnen. Aufenthalte im Ausland beeinträchtigen das Recht auf die Pension nicht, solange der Arbeitnehmer seinen Wohnsitz in Belgien behält und die Pension in Belgien ausgezahlt wird. Dieses Prinzip kennt verschiedene Abweichungen im Rahmen von internationalen Abkommen, die von dieser Wohnbedingung abweichen und es sogar ermöglichen, dass die Pension ins Ausland exportiert wird. Solche Abweichungen bestehen zugunsten von Einwohnern des europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen der europäischen Regelungen der sozialen Sicherheit. Sie sind auch vorgesehen im Rahmen der Abkommen zwischen Belgien und bestimmten Ländern: Algerien, Kanada, Vereinigte Staaten, Israel, Marokko, Tunesien, Türkei, usw.

§3. Prozedur

A. EINWÄNDE, BESCHWERDEN

1261.

Einwände in Pensionsangelegenheiten sind Sache des Arbeitsgerichts. Dieses muss innerhalb von 3 Monaten ab Bekanntgabe der beanstandeten Entscheidung angerufen werden. Diesbezüglich verweisen wir auf die Erklärungen im 5. Teil dieses Handbuchs.

1262.

Man kann auch die Revision der Entscheidung beantragen aufgrund neuer Tatsachen oder neuer Beweise.

1263.

Ein Vermittlungsdienst funktioniert innerhalb des öffentlichen föderalen Dienstes der so-

zialen Sicherheit. Im Falle von Klagen gegen die Arbeitsweise des FPD kann man sich an diesen Dienst wenden. Man kann sich natürlich auch an die föderalen Vermittler wenden.

B. VERJÄHRUNGSFRIST

1264.

Das Recht auf die in Sachen Pension vorgesehenen Vorteile kann innerhalb einer Frist von 10 Jahren eingefordert werden. Diese Frist wird vor allem durch ein Einschreiben unterbrochen.

1265.

Wird eine Pension unrechtmäßig ausgezahlt, kann der FPD diese innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab der Zahlung zurückfordern. Diese Frist wird auf 5 Jahre verlängert im Falle des Betruges seitens des Pensionierten, oder wenn dieser es versäumt hat, eine erforderliche Angabe zu machen oder eine falsche oder unvollständige Angabe gemacht hat (z.B. er hat eine Aktivität nicht angegeben oder auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise).